

Der äussere Stand

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **11 (1905)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Konflikt zwischen dem Bernischen äußeren Stand und dem Reichsgrafen Friedrich Leopold zu Stolberg, 1795.

Von Professor R. Steck.

1. Der äußere Stand.

Eine der merkwürdigsten Einrichtungen des alten Bern war das Institut des sogenannten äußeren Standes. Seine Entstehung geht in frühe Jahrhunderte zurück, aber der Wandel der Verhältnisse und Anschauungen hat bewirkt, daß es zu verschiedenen Zeiten ganz verschiedene Art und Bedeutung bekam. Darüber unterrichtet uns in Kürze das Neujahrsblatt für die bernische Jugend vom Jahre 1858, in dem Dr. B. Sidber, ein verdienster bernischer Geschichtsforscher, die Geschichte des äußeren Standes darstellt.

Er unterscheidet drei Perioden: 1. bis 1556, die Zeit der kriegerischen Bedeutung. Die wagemutige Jugend zog als „Fryharst“ dem Heere voran und verübte manchen fecken Handstreich gegen die Feinde, ehe das Banner nachkam, freilich auch vielen Uebermut und Unbotmäßigkeit, die nicht im amtlichen Feldzugsplan vorgesehen waren. 2. Die folgende Periode, 1556—1684, zeigt schon eine viel ruhigere Gestaltung. Aus der kriegerischen Gesellschaft ist nun ein friedlicher Verein geworden, der nur bei festlichen Anlässen noch sich im Waffenschmuck zeigt, sonst aber der Vorübung für den Eintritt in die Staatsverwaltung sich widmet. Mit 1556

beginnen die erhaltenen Akten des „äußeren Standes“, wie er nun zum Unterschiede vom „inneren Stand“, dem eigentlichen Staatsregiment, sich nannte. Die Reorganisation von 1684 eröffnet die dritte und letzte Periode, 3. 1684—1798, in der dieser Charakter festgehalten und weiter ausgebildet wird, freilich aber auch den Zeitumständen gemäß Zeichen des Verfalles und der Ausartung hervortreten, denen jedoch gegen den Schluß des Zeitraums hin eine frische, lebendige Bewegung im Sinne der neuen Ideen entgegenwirkt. 1684 entwarf der äußere Stand eine neue Verfassung, die 1686 angenommen wurde und fortan in Kraft blieb. Sie verhielt sich zu der des innern Standes wie das Spiel zum Ernste. An der Spitze stand ein würdevoller Schultheiß mit seinem Statthalter, umgeben von den Herren des Kleinen Rates, in dem die zwei Seckelmeister, die vier Benner, der Bauherr, der Zeugherr, der Einzieher und die andern Rathsherren saßen, zusammen vierundzwanzig, dann die beiden Heimlicher und der Staatschreiber. Zu Ostern fand, wie im innern Stand, die „Burgerbesatzung“ statt, dabei wurden hundertzwanzig Landvogteien durchs Los verteilt. Aber sie bestanden nur in alten Schlössern und Burgruinen, wie Habsburg, Bubenberg, Aegerten, Unspunnen, Strättligen, Wartburg, Mannenberg, Ringoltingen. Dazu kamen die welschen Vogteien wie Marsens, Villarzel, Chillon und einige, deren Namen man auf der Karte vergeblich sucht, wie Chateaupucelle. Diese Aemter brachten Ehre, aber keine Einkünfte, mußten vielmehr von den glücklichen Empfängern bei der Uebernahme honorirt werden, je nach Rang und Würde der Stelle.

Die Tätigkeit der Gesellschaft in den Versammlungen bestand in nachahmender Ausübung der her-

nischen Regimentsformen, wobei jeder Fehler mit einer Buße bestraft wurde. Zuletzt schwang man sich zu patriotischen Reden auf, in denen die heranreisenden oratorischen Talente sich bemerkbar machen konnten. Karl Ludwig Haller, der nachmalige „Restaurator“, damals noch ein Freiheitschwärmer, hielt 1794 eine viel beachtete Rede „über den Patriotismus“ und ebenso 1796 Niklaus Bernhard Hermann, Doktor der Rechte, „über die Pflichten des Bürgers in Hinsicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände“. Die gewählten Themata lassen schon erkennen, daß die Neuzeit nicht umsonst an die Tore des Rathauses pochte. In jenen Jahren war es auch Übung geworden, daß interessante Rechtsfälle, namentlich Kriminalprozesse, im Schoße der Gesellschaft behandelt wurden, indem ein Mitglied den Ankläger, das andere den Verteidiger machte. Auf diese Weise benutzte man 1795 die damals vielbesprochene Geschichte des Arztes und Professors der Anatomie zu Halle, Johann Junker, dem ein gehängter Verbrecher auf dem Sezirtische wieder zum Leben erwacht war, worauf er ihm zur Flucht verhalf und vor Gericht den Vorgang verhehlte. Den Ankläger vertrat in diesem Übungsprozeß Rudolf Steck, nachmals Mitglied des Appellationsgerichtes, der nach dem strengen Rechte die erneute Hinrichtung des Verbrechers forderte, während der spätere Staatschreiber Albrecht Friedrich May als Verteidiger den Standpunkt der Humanität vertrat. Der Gerichtsspruch des Schultheißen gab dem Ankläger Recht, sprach aber beiden Anwälten für ihre geschickte Führung der Sache einen Sechzehner-Pfennig zu ¹⁾. Durch solche

¹⁾ Berner Taschenbuch 1860, 304 f.

Uebungen füllte die Gesellschaft in dem damaligen Bern, das noch keine Universität hatte, eine Lücke aus und richtete den Sinn der aufstrebenden Jugend auf liche Interessen.

Natürlich ging es aber nicht immer so ernsthaft her; das gesellige Vergnügen und der Jugendmut und -Uebermut machten ihre Rechte auch geltend. Der größte Festtag war der Ostermontagsumzug, der sich am Nachmittag an den feierlichen Aufzug der Behörden vom Vormittag anschloß. Da marschierten die jungen Leute stattlich auf in der kleidsamen Tracht des äußeren Standes, mit Schärpe, Degen und Sponton, voran drei symbolische Figuren, der Bären- und der Affenkleidträger, zwischen ihnen der „Urispiegel“, ein phantastisch aufgeputztes Frauenzimmer, das seine Bezeichnung nicht vom Kanton Uri, sondern von der aspirierten Form dieses Wortes herleitete. Der Affe mit dem Bären deutete auf den Zweck der Gesellschaft, im Spiele den Ernst der Staatsgeschäfte nachzuahmen. So zeigte auch das Wappen des äußeren Standes einen auf einem roten Krebs reitenden grünen Affen, der sich wohlgefällig in einem Handspiegel betrachtet. Die Devise „hoc sidere gaudet“, an diesem Gestirn freut er sich, deutet den Sinn an. Das nämliche Wappen zierte auch die Sechzehnerpfennige, welche die Inschrift trugen: „imitamur quod speramus“, wir ahmen nach, was wir hoffen. Der Krebs deutet an, daß im äußeren Stand „alles verkehrt“ geht, d. h. er ist die verkehrte Welt des alten Bern. Die Standesfarben grün, rot, gelb waren freilich eine üble Vorbedeutung auf die kommende Helvetik, die auch diesem altbernischen Institut den Garaus zu machen bestimmt war.